

## Art. 4

### Nationaler Ansatz

#### Überblick

<b>Text des Rohentwurfs NWP/BMUKN</b>
Zur Erreichung der Ziele von Artikel 4 W-VO werden die in Deutschland für die Umsetzung von Maßnahmen verantwortlichen Naturschutzbehörden auf bewährten Strukturen aufbauen und Synergien mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) nutzen. Maßgebliche Grundlage für die Befüllung der Datenfelder zu Art. 4 W-VO war der am 30.07.2025 übermittelte FFH-Bericht (Berichtszeitraum 2019-2024).
<b>Vorschlag Kommentierung/Stellungnahme</b>
<p>W-VO: Das Gleiche oder etwas anderes als Natura-2000?</p> <p>Es wird darum gebeten den Stakeholdern zu erläutern, auf welche „bewährten Strukturen“ aus dem Recht von Natura-2000 i.R.d. Art. 4 aufgebaut werden soll?</p> <p>In den 34 Jahren seit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie hat sich das Rechtsverständnis des dort in Art. 6 enthaltene Verschlechterungsverbot verändert. War man anfangs tlw. von einer programmatischen Aufforderung an das politische Handeln der Mitgliedstaaten ausgegangen („Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen (...)“), lässt sich diese Ansicht heute nicht mehr halten. Das in Art. 6 FFH-RL enthaltene Verschlechterungsverbot ist heute (mittels §§ 33 BNatSchG in europarechtskonformer Auslegung) unmittelbar geltendes Recht für alle Landnutzer, im Bereich eines Natura-2000-Schutzgutes.</p> <p>Wenn das BMUKN als Einleitung zu Art. 4 W-VO nun ausdrücklich auf „bewährten Strukturen“ aus dem System von Natura-2000 aufbauen will stellen sich insb. folgende Fragen: Wird i.R.d. Art. 4 auf das System der Vorprüfung und Prüfung der Verträglichkeit gem. §§ 33 BNatSchG direkt oder in analoger Anwendung zurückgegriffen werden? Wie werden die erwähnten „verantwortlichen Naturschutzbehörden“ die Verbote des Art. 4 sonst anwenden?</p> <p>Sofern eine Übertragung des Regimes des Art. 6 FFH-RL auf den Art. 4 W-VO nicht beabsichtigt ist, bedarf es einer eindeutigen Klarstellung der Bundesregierung. Daher sollte im Einleitungstext klargestellt werden, dass eine Übernahme des Regimes der §§ 33 BNatSchG nicht vorgesehen ist. Ferner ist im Sinne des Bürokratieabbaus eine Regelausnahme gem. §§ 14 Abs. (2) i.V.m. 5 BNatSchG für ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vorzusehen. Diese Rechtauslegung und Anwendung sind zu ihrer europarechtlichen Absicherung der EU-Kommission amtlich mitzuteilen, damit diese die Unbedenklichkeit dieses Vorgehens bestätigen kann</p>
<b>Text des Rohentwurfs NWP/BMUKN</b>
Um den Ländern möglichst viel Flexibilität bei den Maßnahmen einzuräumen, wurden Suchräume auf NUTS 3-Ebene für die Wiederherstellungsmaßnahmen definiert. Dadurch wird eine sorgfältige weitere Planung von konkreten Wiederherstellungsmaßnahmen unter Einbindung aller Betroffenen in der Fläche ermöglicht.
<b>Vorschlag Kommentierung/Stellungnahme</b>
Die Meldung aller Landkreis Deutschlands, einschließlich der Zentrumsstadtbezirke von Berlin, Hamburg, Frankfurt, München und aller anderen Stadtstaaten und Großstädte Deutschlands hat mit seriöser Politikgestaltung wenig zu tun. Es hält die Stakeholder und Betroffenen über das Ausmaß ihrer tatsächlichen Betroffenheit absichtlich im Unklaren und verhindert so die von der W-VO geforderte effiziente Beteiligung der Betroffenen.

**Kontextinformationen über Lebensraumtypen (Artikel 4 Absätze 1, 4 und 9)**

Text des BMUKN	
Gesamtfläche aller Lebensraumtypen	Bestmögliche Schätzung oder Spanne in km <sup>2</sup>
... insgesamt	26.432 km <sup>2</sup>
Vorschlag Kommentierung	
Ist es zutreffend, dass diesen Zahlen eine unvollständige Meldung aus Bayern zugrundeliegt, da es dort kein flächendeckendes Monitoring von LRTs außerhalb von FFH-Gebieten gibt? Falls ja, wie hoch ist die zusätzliche Fläche nach Schätzung des BMUKN?	

**Angaben zu den einzelnen Absätzen des Artikels**

**Artikel 4 Absatz 1 a**

Text des Rohentwurfs NWP/BMUKN
Zur Erreichung der Ziele von Artikel 4 W-VO werden die in Deutschland für die Umsetzung von Maßnahmen verantwortlichen Naturschutzbehörden auf bewährten Strukturen aufbauen und Synergien mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) nutzen. Maßgebliche Grundlage für die Befüllung der Datenfelder zu Art. 4 W-VO war der am 30.07.2025 übermittelte FFH-Bericht (Berichtszeitraum 2019-2024).
Vorschlag Kommentierung/Stellungnahme
Die vollständige und undifferenzierte Übernahme sämtlicher LRTs der FFH-RL lässt das gezielte Politikhandeln vermissen, das in der Tat nötig wäre um diejenigen begrenzten Spezial-LRT zu schützen, die sich tatsächlich in schlechtem Zustand befinden, wiederherzustellen. Statt sich gezielt mit den Probleme zu beschäftigen werden großflächige LRTs, die sich ganz überwiegend in gutem Zustand befinden dem Schutzregime des Art. 4 unterworfen. Das hat mit effektivem Politikhandeln in Zeiten knapper öffentlicher Ressourcen wenig zu tun. Die Anwendung des Pareto-Prinzips (20/80-Prinzip) ist dringend geboten. Demnach sollten mind. folgenden LRTs aus dem Anhang I entnommen werden: 6510 Magere Flachland Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald
Diese LRTs sind in Deutschland sowie den europäischen Nachbarländern und damit insgesamt in der EU alles andere als selten und die Wald-LRTs befinden sich ganz überwiegend in gutem Zustand. Die Bundesregierung sollte unverzüglich ein Gesetzgebungsverfahren anregen, diese LRTs aus dem Anwendungsbereich der W-VO zu entnehmen.

## Artikel 4 Absatz 11

<b>Text des Rohentwurfs NWP/BMUKN</b>
Im Rahmen der Überwachung der Wiederherstellungsflächen soll eine drohende erhebliche Verschlechterung bereits frühzeitig erkannt, bei Bedarf mit Unterstützungsmaßnahmen reagiert und auch deren Ursachen abgestellt werden.
<b>Vorschlag Kommentierung/Stellungnahme</b>
Wie wird die Überwachung stattfinden? Welche Behörden sind dafür zuständig? Welche Rechtsschutzmittel stehen den Betroffenen zu? Welche Berichtspflichten werden den Betroffenen auferlegt?
<b>Text des Rohentwurfs NWP/BMUKN</b>
Für das jeweilige Schutzgut werden, soweit erforderlich, angepasste Managementmaßnahmen ergriffen und deren Erfolg wird regelmäßig überprüft. Die Maßnahmen werden möglichst eng mit den Flächenbewirtschaftenden sowie den Flächeneigentümern und -eigentümerinnen abgestimmt und wenn immer möglich auch von den Flächenbewirtschaftenden durchgeführt. Die Finanzierung von Maßnahmen und deren langfristige Sicherung soll vorrangig durch Förderinstrumente oder vertragliche Vereinbarungen erfolgen.
<b>Vorschlag Kommentierung/Stellungnahme</b>
<p>In welchem Turnus finden die regelmäßigen Überprüfungen statt? Welche Behörden sind dafür zuständig? Welche Rechtsschutzmittel stehen den Betroffenen zu?</p> <p>Bzgl. UAbs (2) von Abs. (11) und dem Ziel der Bundesregierung die Maßnahmen „vorrangig durch Förderinstrumente oder vertragliche Vereinbarungen“ zu erreichen stellt sich die Frage, wie die Anschlussfinanzierung nach Erreichen des guten Zustandes beihilfe- und haushaltsrechtlich gerechtfertigt werden kann. Denn UAbs (2) von Abs. (11) statuiert für Wiederherstellungsflächen, auf denen ein guter Zustand erreicht wurde, ein gesetzliches, unmittelbar geltendes Verschlechterungsverbot. Die Nicht-Verschlechterungsanforderung ist demnach gesetzlicher Mindeststandard. Die Einhaltung des gesetzlicher Mindeststandard kann wie gemeinhin bekannt ist aus beihilfe- und haushaltsrechtlichen Gründen nicht gefördert werden. Demnach wäre die von der Bundesregierung beabsichtigte „vorrangig“ nagestrebte Zusammenarbeit mit den Landnutzern für diese eine Einbahnstraße, an deren Ende der gesetzliche Schutz ihrer Flächen steht.</p> <p>Wir fordern die Bundesregierung daher dringend auf, entweder ihre hier wie andernorts kommunizierte Haltung zu korrigieren oder sich bei der EU für eine Anpassung der W-VO einzusetzen. Vorläufig sollte sie, um die Akzeptanz der Vertragsnaturschutzprogramme überhaupt zu sichern den § 14 Abs. (3) BNatSchG für analog anwendbar erklären. Denn deutsche Landnutzer gehen aufgrund dieser nationalen Rechtslage davon aus, dass ihnen nach der Teilnahme an einer freiwilligen Bewirtschaftungseinschränkung die Rückkehr zur bisherigen Bewirtschaftung (unbeschadete des speziellen Artenschutzrechts) garantiert ist.</p> <p>Die Bundesregierung muss diese vorläufige Rechtsanwendung bei der Kommission anzeigen und auf ihre Europarechtskonformität prüfen lassen.</p>

## Artikel 4 Absatz 12

<b>Text des Rohentwurfs NWP/BMUKN</b>
Im Rahmen der Überwachung der Wiederherstellungsflächen soll entsprechend FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie eine drohende erhebliche Verschlechterung bereits frühzeitig erkannt, bei Bedarf mit entgegenwirkenden Maßnahmen reagiert und auch die Verschlechterungs-Ursachen abgestellt werden. Für das jeweilige Schutzgut werden, soweit erforderlich, angepasste Managementmaßnahmen ergriffen und deren Erfolg wird regelmäßig überprüft.
<b>Vorschlag Kommentierung/Stellungnahme</b>
Wie wird die Überwachung stattfinden? Welche Behörden sind dafür zuständig? Welche Rechtsschutzmittel stehen den Betroffenen zu?  Durch die Formulierung „entsprechend FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie [soll] eine drohende erhebliche Verschlechterung bereits frühzeitig erkannt, [werden]“, nimmt die Bundesregierung erneut mit Blick auf Flächen der W-VO unmittelbar Bezug auf das Schutzregime der FFH-RL. Dadurch müssen sich die zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen dazu veranlasst sehen die Schutzvorschriften der §§ 33 ff. BNatSchG auch für W-VO-Flächen jedenfalls sinngemäß anzuwenden. Sofern dies nicht gewünscht ist, müsste die Bundesregierung dies ausdrücklich klarstellend. Ansonsten konstituiert Abs. (12) die flächenmäßig größte Ausweitung eines Naturschutzregimes seit Ausweisung der FFH-Gebiete. Dies gilt insb. auf die ins Auge gefassten Förderprogramme mit mehrere hunderttausend oder über 1 Mio. ha Teilnahmefläche, die als Wiederherstellungsmaßnahmen gemeldet werden sollen, wie bspw. das „Klimaangepasstes-Waldmanagement“.
<b>Text des Rohentwurfs NWP/BMUKN</b>
Bestehende Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Schutzgüter sollen fortgeführt werden. Die Maßnahmen werden möglichst eng mit den Flächenbewirtschaftenden sowie den Flächeneigentümern und -eigentümerinnen abgestimmt und in der Regel von den Flächenbewirtschaftenden, durchgeführt. Die Finanzierung von Maßnahmen soll vorrangig durch Förderinstrumente oder vertragliche Vereinbarungen erfolgen.
<b>Vorschlag Kommentierung/Stellungnahme</b>
Hierfür gilt das gleich wie oben zu Abs. (11) gesagte: Eine dauerhafte vertragliche Sicherung ist nach Wirksamwerden des Verschlechterungsverbotes beihilfe- und haushaltsrechtliche nicht möglich.

## Artikel 4 Absatz 14-17

<b>Text des Rohentwurfs NWP/BMUKN</b>
Zu diesen Absätzen werden im einheitlichen Format des NWP keine Angaben abgefragt.
<b>Vorschlag Kommentierung/Stellungnahme</b>
Die Pflicht zur Durchführung von Prüfungen und Vorprüfungen der Verträglichkeit von Projekten in Natura-2000-Gebieten ist einer der größten Erschwernisse, die durch Art. 6 FFH-RL für Landnutzer entstanden sind. Ihr Fehlen oder fehlerhafte Durchführung ist auch für Naturschutzbehörden einer der größten Schwachstellen bei der Genehmigung und

Durchführung von Vorhaben, insb. weil dieses staatliche Handeln von Naturschutzvereinigungen beklagt werden kann. Art. 4 Abs. 15 W-VO ist auch hier weitgehend ähnliche zur FFH-RL formuliert. Es ist daher naheliegend, dass mit der W-VO ein ähnliches Projektprüfungs-System eingeführt wird, wie durch die FFH-RL.

Dass es das BMUKN nicht für nötig gehalten hat sich hierzu zu äußern verunsichert Landnutzer und die Behörden in den Ländern. So ist eine wirksame Beteiligung der Stakeholder nicht möglich.